



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 20

Rosenheim, 07.05.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Verlängerung der Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rosenheim – Besuchsregelung für Krankenhäuser – Anordnung eines Verbots des
Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen – 152

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde
Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim) 154

Vollzug der Wassergesetze;
Einschränkung des Gemeingebrauchs am Nasenbach, Gemeinde Soyen 155

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage zum
Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde
Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amtsblatt

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim - Besuchsregelung für Krankenhäuser - Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen -

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nrn. 9 und 15 des IfSG und §§ 9, 24 Abs. 2 Satz 2 und 28 Abs. 1 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Ziffer 4. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 18.12.2020 „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim - Besuchsregelung für Krankenhäuser“ zuletzt geändert durch Bekanntgabe im Amtsblatt am 16.04.2021, wird die Angabe „09.05.2021“ durch die Angabe „02.06.2021“ ersetzt.
2. In Ziffer 5. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.01.2021 „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen“ zuletzt geändert durch Bekanntgabe im Amtsblatt am 16.04.2021 wird die Angabe „09.05.2021“ durch die Angabe „02.06.2021“ ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

Sofern im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung eine Öffnung der (Außen-)Gastronomie erfolgt, bleibt der Konsum von Alkohol im Bereich der jeweiligen Gaststätten von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 12. BayIfSMV vom 05.05.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

Begründung:

Den mit oben genannten Allgemeinverfügungen erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu. Zwar sind bundesweit und regional erste Anzeichen einer Entspannung der Infektionslage erkennbar, dennoch bleibt die Belastungssituation in den Kliniken nach wie vor angespannt. Die Krankenhäuser bedürfen daher weiterhin eines besonderen Schutzes. Auch die Gefahr von Menschenansammlungen infolge Alkoholkonsums auf öffentlichen Plätzen und das daraus resultierende erhöhte Infektionsrisiko besteht weiterhin und wird durch die anstehenden Sommermonate weiter verschärft.

Hinzu kommt, dass nicht auszuschließen ist, dass die inzwischen auch in Bayern auftretenden Virusvarianten („Variants of Concern“ – z.B. britische, südafrikanische und brasilianische Variante) des Virus SARS-CoV-2 zu einer erneuten Beschleunigung der Ausbreitung im Landkreis Rosenheim führen.

Die Schutzmaßnahmen sind daher auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung effektiv entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.05.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)

Im Amtsblatt Nr. 12 vom 26.03.2021 wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. (Brunnen I und II Haindorf) gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine vorläufige Anordnung als Allgemeinverfügung erlassen. Versehentlich wurde die Anlage 3 (Erläuterungen) nicht mit veröffentlicht. Diese offenbare Unrichtigkeit im Sinne von Art. 42 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird hiermit durch nachträgliche Veröffentlichung der Anlage 3 berichtigt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.05.2021

gez.

Zallinger
Oberregierungsrat

(34-8631 S)

**Vollzug der Wassergesetze;
Einschränkung des Gemeingebrauchs am Nasenbach, Gemeinde Soyen**

Zur Verbesserung der Situation für die Nasen im Mündungsbereich des Nasenbaches während der Laichzeit erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Der Nasenbach und seine Ufer zwischen der Einmündung in den Inn und bachaufwärts bis zur Brücke (ca. 350 m) dürfen ab sofort bis zum 01.07.2021 nicht betreten und nicht mit Pferden beritten werden. Hunde müssen in diesem Bereich an der Leine geführt werden.
2. Von dem Betretungsverbot nach Ziffer 1 sind die Fischerei- und Jagdberechtigten ausgenommen.
3. Der Anglerbund Isaria München e.V. ist berechtigt, entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.
4. Zuwiderhandelnden gegen Ziffer 1 der Anordnung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.

Gründe:

1. Der Nasenbach ist im Unterlauf Laichgebiet für die Nase, Aitel und Barbe. Zum Schutz der Fische und des Fischlaichs ist es erforderlich, dass in der Laichzeit der Bach und seine Ufer nicht betreten oder mit Pferden beritten werden. Diese Einschränkung des Gemeingebrauchs ist nach Art. 18 Abs. 4 BayWG zulässig.
2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
3. Die Anordnung des Zwangsgeldes ist notwendig, um auf die Einhaltung der Anordnung hinzuwirken. Sie beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes -VwZVG-.
4. Der Sofortvollzug war anzuordnen, da nur so der notwendige Schutz für die Fische und den Fischlaich erreicht werden kann (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.05.2021

gez.

Schweinöster
Regierungsamtsrätin

(34-641-4 F)

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.

Erläuterungen und Maßgaben zu Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 18.03.2021 zum vorläufigen Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau, Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 1.1.2.2)
Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 1.1.2.2, 1.1.2.5)
 - a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
 3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der Engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 1.1.2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.
 - b) Für in Zone III B nach Nr. 1.1.2.5 ggf. zulässige Erdwärmekollektoren sind mindestens die materiellen Anforderungen analog § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.1.1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen begehbar auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 1.1.3.4)
Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann regelmäßig auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/ Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist.
4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 1.1.5.3 und 1.1.5.4)
Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.
Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.
Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen ist baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.
Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.
Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen (z. B. mit Fugenbändern oder -blechen).

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 1.1.6.7)
Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 1.1.6.11)
 - Weinbau
 - Beerenanbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
 - Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

7. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 1.1.6.13)
Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Rosenheim unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 1.1.6.14 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).